

Allgemeine Benutzerhinweise

Für den Gebrauch von Absperrgeräten in abwassertechnischen Anlagen wie Schächte, Rohre, Kanäle u.ä.

Grundsätzlich sind bei den durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen der Berufsgenossenschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Gemeindlichen Unfallversicherer (BAGUV) einzuhalten.

Unter anderem wird verwiesen auf:

- UvV „Allgemeine Vorschriften“ VBG 1 §7
- UvV „Bauarbeiten“ BGV C22 Absatz 2 §12, 12a, 16, Absatz 7
- UvV „Abwassertechnische Anlagen“ GUV-VC5 §9
- Sicherheitsregeln für Rohrleitungsarbeiten BGV C5, BGR 198
- Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen BGR 126

Vor Beginn der Arbeiten in Schächten und Kanälen sind die notwendigen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes hinsichtlich des Gefährdungspotentials wie z.B. Gefahrenstoffe, elektrische Anlagen, explosionsfähige Kanalatmosphären, giftige Gase und Dämpfe, mögliche Wasserzuläufe zu ergreifen.

Beim Ein- und Ausbau von Absperrgeräten ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Es dürfen sich keine scharfen Kanten und spitze Nasen an der Einbaustelle befinden und Verunreinigungen sind zu entfernen.
- Das Absperrgerät muss sich mit der gesamten Einbaulänge im Rohrrinneren befinden.
- Das Befüllen der Absperr Elemente darf zunächst nur so weit erfolgen, bis diese vollflächig festsitzen.
- Um ein Verschieben oder plötzliches Herausschleudern des Dichtkissens zu verhindern, muss mit einem kraft- und formschlüssigen Verbau gesichert werden.
- Danach erfolgt die Befüllung des Gerätes mit dem vorgegebenen Druck von außerhalb des Schachtes bzw. der Rohrleitung.
- Vor dem Entfernen des Verbaus und dem Entlüften des Dichtkissens ist sicherzustellen, dass die Rohrleitung entleert bzw. drucklos ist.

Beschädigte Absperrgeräte dürfen nicht zum Einsatz kommen. Eigenmächtige Veränderungen und Umbauten an den Geräten sind nicht erlaubt.